

Satzung des ESV Lok Seddin e.V. vom 18.November 2025

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins und Grundsätze seiner Tätigkeit
- § 3 Datenschutz
- § 4 Struktur des Vereins
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge und Gebühren
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Revisionskommission
- § 14 Abteilungen
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Jugendversammlung
- § 17 Inkrafttreten der Satzung
- § 18 Sachlicher und personeller Geltungsbereich

Satzung des ESV Lok Seddin e.V. vom 18. November 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen -Eisenbahner-Sportverein Lokomotive Seddin e.V. (abgekürzt ESV Lok Seddin e.V.).
- (2) Der Verein hat den Sitz in der Gemeinde Seddiner See / OT Neuseddin und ist beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer 748 im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Potsdam.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot -schwarz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze seiner Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bietet sportliche Freizeitgestaltung in verschiedenen Sportarten an und fördert Wettkampfsport in allen Altersklassen.
- (3) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein regelt seine Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen hierfür sind
 - die Satzung
 - die Finanzordnung und die Beitragsordnung
 - die Ehrenordnung
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Potsdam Mittelmark und im "Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES)".
- (7) Der Verein benennt Kinderschutzbeauftragte, die die Einhaltung des Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend und des DOSB überwachen. Die Personen stehen als Ansprechpartner im Verein zur Verfügung. Die Kontaktdaten werden auf der Homepage veröffentlicht.

Satzung des ESV Lok Seddin e.V.

vom 18.November 2025

§ 3 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses — hier: Mitgliedschaft im Verein — erforderlich sind.

(2) Die Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(3) Verantwortliche Stellen: ESV Lok Seddin e.V.,
Hans-Beimler-Str.61, 14554 Seddiner See,
Kontakt Daten: vorstand@esv-lok-seddin.de,
Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter:
datenschutzbeauftragter@esv-lok-seddin.de

(4) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der ESV Lok Seddin e.V. folgende Daten auf:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(5) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen. (Kontakt: siehe Abs.3)

Satzung des ESV Lok Seddin e.V.

vom 18. November 2025

(6) Als Mitglied des ...

- Eisenbahnersportverein Lokomotive Seddin e.V.
- Verbands der Eisenbahnersportvereine e.V. (VDES)
- Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB)
- Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e.V. (KSB)
- Deutschen Fußballbund e.V. (DFB)
- Fußball-Landesverband Brandenburg e.V. (FLB)
- Deutsche Bohle Kegler Verband e.V. (DBKV)
- Sportkeglerverband Land Brandenburg e.V. (SKVB)
- Sportkeglerverband Potsdam-Mittelmark e.V.
- Qwan Ki Do Dachverband Deutschland e.V.

ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- ggf. Name
- ggf. Alter
- ggf. Anschrift
- ggf. Mitgliedsnummer
- ggf. besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen, Torschützen, Platzverweise)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

(7) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

(8) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(9) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist Es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung des ESV Lok Seddin e.V.

vom 18.November 2025

- (10) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Insofern mindestens 10 Verantwortliche Daten von Mitgliedern verarbeiten bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (11) Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Brandenburg ist dafür: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Tel.: 033203 / 356 - 0 Fax: 033203 / 356 – 49 E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

§ 4 Struktur

(1) Mitglieder

Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

(2) Abteilungen

Der Verein organisiert sich in Abteilungen für die verschiedensten Sportarten. Diese werden von der Abteilungsleitung geführt. Die Abteilungen sind als Teil des Vereins rechtlich und finanziell nicht selbständig. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen durch Vorstandsbeschluss zufließenden Mittel eigenständig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Kinder und Jugendliche (vor vollendetem 18. Lebensjahr) müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist vollzogen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang schriftlich widerspricht oder die Mitgliedsbescheinigung zugestellt wurde.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Satzung des ESV Lok Seddin e.V.

vom 18. November 2025

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Er wird wirksam mit dem Ablauf des Halbjahres, in dem das Kündigungsschreiben beim Vorstand eingeht. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt einen Monat zum Ende des jeweiligen Halbjahres. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- (3) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung für ein Kalenderhalbjahr oder mehr im Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Einspruch hiergegen ist innerhalb von 4 Wochen zulässig, wenn die rückläufigen Beiträge nachgezahlt wurden.
- (4) Weiterhin kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder durch Vereinsschädigendes Verhalten oder in anderer Form gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann vom betroffenen Mitglied binnen 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat kein Mitglied Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (7) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Es bleibt aber für seine Verpflichtungen haftbar. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind unaufgefordert und ordnungsgemäß abzugeben.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber seinen Mitgliedern, ausgenommen sind die Ehrenmitglieder, Beiträge folgender Art:
 - a) Laufende Beiträge (Jahresbeitrag)
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Sonderbeiträge bzw. UmlagenDie laufenden Beiträge können entsprechend der einzelnen Personengruppen unterschiedlich sein.
- (2) a) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

Satzung des ESV Lok Seddin e.V.

vom 18. November 2025

- b) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- c) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Sonderbeiträgen bzw. Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der nach Absatz (1) und (2) beschlossenen Beiträge verpflichtet.
- (4) Der Vorstand wird auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit nachgewiesen geringem Einkommen oder in wirtschaftlicher Notlage um bis zu 50% ermäßigen oder im Einzelfall zeitweise vollständig erlassen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
Der Beschluss ist zu protokollieren. Die Beitragsfreiheit wird befristet ausgesprochen oder kann widerrufen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten und Einrichtungen unentgeltlich zu benutzen.
- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind alle aktiven und passiven Mitglieder wahlberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jede Änderung des Namens, Beitragsstatus gemäß Beitragsordnung, oder der Anschrift sind dem nach §26 BGB zeichnungsberechtigten Vorstand umgehend schriftlich oder per Mail mitzuteilen.
- (4) Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder, nebenberuflich und sonstig Tätigen für den Verein verpflichten sich zur Einhaltung des Ehrenkodexes zum Zweck des Schutzes aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Verein. Dazu unterzeichnen alle eine Verpflichtungserklärung nach Vorgabe der Deutschen Sportjugend und des DOSB.
- (5)
 - a) Jedes Mitglied verpflichtet sich jährlich 2 Arbeitsstunden (à 60 Minuten) zur Förderung des Vereinszwecks zu leisten. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder unter 14 Jahren sowie Mitglieder, denen die Erbringung aus gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen unzumutbar ist.
 - b) Die Arbeitsstunden sind vorwiegend für die Pflege und Erhaltung der genutzten Sportstätten und Gebäude zu erbringen bei denen der Verein im Rahmen von Nutzungsverträgen gegenüber Dritten verpflichtet ist.
 - c) Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch einen vom jeweiligen Abteilungsleiter unterzeichneten Arbeitsnachweis zu belegen. Dieser ist dem Vorstand bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen, es sei denn, ein früherer Termin besteht als verpflichtender Nachweis durch bestehende Verträge.
 - d) Für nicht geleistete oder nicht nachgewiesene Arbeitsstunden wird ein Ersatzbetrag in Höhe von 10€ je Stunde auferlegt. Über die Rechnungsstellung entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit und pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist zu protokollieren.

Satzung des ESV Lok Seddin e.V.

vom 18. November 2025

- (6) Die Regelungen des Absatz 5 finden erstmalig ab dem Kalenderjahr 2026 ihre Anwendung

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal durch den Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform bzw. in besonderen Fällen schriftlich. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es
- a) an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet oder
 - b) auf der Homepage veröffentlicht oder
 - c) an die dem Verein bekannt gegebene Mail-Adresse gesendet wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) die Bestätigung der Revisionsberichte
 - d) die Festlegung der Beiträge und Gebühren
 - e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Entscheidung über den Widerruf gegen den Ausschluss nach § 7 Abs. 4
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Beschlüsse über
- a) Satzungsänderungen bedürfen der % Mehrheit
 - b) die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - c) alle anderen Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit beschlossen
- (7) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzung des ESV Lok Seddin e.V.

vom 18.November 2025

- (8)** Alle Anträge müssen 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Nicht fristgerechte eingegangene Anträge, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wurden.
- (9)** Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.
- (10)** Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (11)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn
 - a)** es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert, insbesondere nach Aufforderung von Amts wegen,
 - b)** mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen Antrag mit entsprechender Tagungsordnung stellen.
 - c)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen

§ 12 Vorstand

- (1)** Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18.Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt einzeln für eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden, insofern mindestens 2 zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorhanden sind.
- (2)** Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Dieser besteht grundsätzlich aus dem 1.Vorsitzenden und entweder dem / der 2.Vorsitzenden oder dem / der Schatzmeister/in. Im Falle der Nichtbesetzung der Funktion des / der Schatzmeister/in tragen beide Vorsitzende kommissarisch die Verantwortung für die Erledigung der anfallenden Aufgaben.
In der Regel sollte der Vorstand aus 4 Mitgliedern bestehen.
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendwart
 - e) den Kinderschutzbeauftragten

Weiterhin hat jede Abteilung das Recht, ein von ihr gewähltes Mitglied, mit Stimmrecht in den Vorstand, zu entsenden.

- (3)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich im Innenverhältnis gegenseitig. Der Vorsitzende / Die Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten gemäß §26 BGB den Verein im Außenverhältnis. Gerichtlich und außergerichtlich sind die zeichnungsberechtigten Vorstände alleinvertretungsberechtigt. Besonderheiten zur Vertretungsberechtigung im Außenverhältnis und im Einzelfall regelt die Finanzordnung.
- (4)** Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Satzung des ESV Lok Seddin e.V.

vom 18.November 2025

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen und objektiv erhebliche Geschäftsführungsmängel.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstanden sind. Sie können jedoch für ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten, die auf die Höhe der steuer- und sozialversicherungsfreien Ehrenamtspauschale begrenzt ist. Über die tatsächliche Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich neu.

§ 13 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählte Mitglieder, die kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Sie benennen aus ihren Reihen einen verantwortlichen Leiter, der dem Vorsitzenden mitzuteilen ist. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und Buchungsunterlagen aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung zu verlangen. Die Prüfungen sollten halbjährlich erfolgen. Festgestellte Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem nach §26 BGB zeichnungsberechtigten Vorstand mitzuteilen.
- (2) Neben der sachlichen Richtigkeit der Buchungsvorgänge haben die Revisoren bei den geprüften Vorgängen die Deckung durch die entsprechenden Beschlüsse und die satzungskonforme Mittelverwendung zu prüfen.
- (3) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen durch Vorstandsbeschluss gegründet werden
- (2) Die Abteilung sorgt für ordnungsgemäße Durchführung des Trainings-, Spiel-, und

Satzung des ESV Lok Seddin e.V. vom 18. November 2025

Wettkampfbetriebes. Sie ist auf Verlangen gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Jede Abteilung wird durch eine gewählte Leitung vertreten, der mindestens ein Abteilungsleiter vorsteht.
- (5) Mindestens einmal jährlich sollten vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter Abteilungsversammlungen, möglichst vor der Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (6) Die Abteilungen haben für ihren sportlichen Aufgabenbereich eine eigene Kassenführung. Die Ansätze hierzu sind im Finanzplan enthalten. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung.
- (7) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer % Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seddiner See, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 16 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen und geleitet. Diese sollte nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Der Jugendwart kann von der Jugendversammlung für die Dauer von bis zu vier Jahren gewählt werden.
- (3) Alle Beschlüsse der Jugendversammlung müssen mittels Antrags an die Mitgliederversammlung gestellt werden und bedürfen deren Zustimmung.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie bedarf der Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts.

Satzung des ESV Lok Seddin e.V. vom 18.November 2025

§ 18 Sachlicher und personeller Geltungsbereich

- (1)** Die vorliegende Satzung ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (2)** Die Organe des Vereins haben alle Entscheidungen auf der Grundlage dieser Satzung zu treffen.
- (3)** Nicht Bestandteil der Satzung ist die Finanzordnung und die Beitragsordnung

Die Satzung tritt gemäß § 17 Absatz 1 mit Wirkung vom 28.11.2025 in Kraft nach Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts.

Seddiner See, 28.November 2025
Gez.
Marko Friedrich
1.Vorsitzender

Birgit Schrader
2.Vorsitzende